

Stadt Radevormwald

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 103 - Grundversorgungsstandort Bergerhof -

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes wurde nach der Offenlage geändert:

Die Baugrenzen im Sondergebiet SO 1 wurden für ein Vordach erweitert, die Lage der Nutzungsgrenze zwischen dem SO 1 und SO 2 wurde verschoben, im SO 2 und SO 3 wurden die Nutzungszahlen erhöht sowie die Darstellung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte im Plangebiet angepasst.

Daher hat der Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr des Rates der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 01.03.2011 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 103 – Grundversorgungsstandort Bergerhof - erneut öffentlich auszulegen sowie die Auslegungsfrist zu verkürzen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters/Getränkemarktes sowie für kleinflächigen nichtzentrenrelevanten Einzelhandel/Dienstleister zu schaffen. Außerdem sollen die vorhandenen Gewerbebetriebe in ihrem Bestand gesichert und das Nutzungsgefüge zwischen Gewerbe und Wohnen an der Elberfelder Straße städtebaulich geordnet werden.

Gemäß § 4 a Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 G. v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 103 mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom

30.03.2011 bis einschließlich 21.04.2011

im Fachbereich Bauverwaltung der Stadt Radevormwald, Rathaus, Hohenfuhrstraße 13, Zimmer 2.08, zu folgenden Zeiten erneut zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr,	donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und
dienstags	von 7.30 bis 12.00 Uhr,		von 15.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs	von 9.00 bis 12.00 Uhr,	freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Es liegen Informationen (Stellungnahmen und Gutachten) zur Sicherstellung des Schutzes vor Lärmimmissionen (Verkehrslärmgutachten und Gewerbelärmgutachten), zur Altlastensituation (Gefährdungsabschätzung) sowie zum Artenschutz vor. Diese können während der erneuten Offenlage ebenfalls eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu den geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätend geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 ist im beigefügten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.

Radevormwald, den 10.03.2011

gez. Dr. Josef Korsten
Bürgermeister